eccontis informiert

Ausgabe 44/2014

vom 31.10.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Verfahrensrecht

Meldepflicht bei Schenkungen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber:
eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft,
4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Meldepflicht bei Schenkungen

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde bereits mit Wirkung zum 01.08.2008 abgeschafft. Die allfällige Wiedereinführung ist seit damals fixer Bestandteil einer jeden Steuerreformdebatte. Im Folgenden fassen wir den aktuellen Gesetzesstand, die derzeit notwendigen Meldeverpflichtungen und möglichen Sanktionen zusammen.

Schenkungen und Zweckzuwendungen sind seit dem 01.08.2008 schenkungssteuerfrei. Gleichzeitig mit der Abschaffung wurde eine Meldeverpflichtung eingeführt. Grundsätzlich sind Schenkung oder Zweckzuwendung von

- Bargeld
- Kapitalforderungen (zB Sparbücher, Darlehensforderungen)
- Anteil an Kapital- und Personengesellschaften, Beteiligungen als stille Gesellschafter
- Betrieben oder Teilbetrieben
- beweglichem körperlichem Vermögen
- immateriellen Vermögensgegenständen (zB Fruchtgenussrechte, Urheberrechte)

meldepflichtig, wenn der Erwerber oder Geschenkgeber im Zeitpunkt der Schenkung seinen Hauptwohnsitz (bei juristischen Personen muss sich der Sitz in Österreich befinden) oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

Befreiungen von der Schenkungsmeldepflicht

Bestimmte Geschenke wie etwa Gelegenheitsgeschenke bis EUR 1.000,00, bestimmte Erwerbe gemäß § 15 ErbStG (zB Hausrat, Schenkungen zwischen Ehegatten zum Zweck der Errichtung einer Wohnstätte), Zuwendungen, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen, unentgeltliche Erwerbe von Grundstücken, Schenkungen auf den Todesfall oder Erbschaften sind nicht meldepflichtig.

Darüber hinaus gilt bei **Erwerben von nahen Angehörigen** bis zum Verkehrswert von EUR 50.000,00 (innerhalb eines Jahres) sowie für **Erwerbe von sonstigen Personen** bis zu einem Verkehrswert von EUR 15.000,00 (innerhalb von 5-Jahren ab dem letzten meldepflichtigen Erwerb) eine Befreiung von der Anzeigepflicht.

Wird die Erwerbsfreigrenze überschritten, sind ab diesem Erwerb alle Folgeerwerbe entsprechend meldepflichtig.

Als **nahe Angehörige** im Sinne der Bundesabgabenordnung (für die die höhere Freigrenze gültig ist) gelten

- Ehegatten
- Eltern, Kinder, (Ur-) Großeltern, (Ur-) Enkeln
- Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten Cousins, Cousinen
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager
- Stiefkinder, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern
- Lebensgefährten sowie deren Kinder und Enkel

Frist für die Meldung

Die Anzeige hat binnen 3 Monaten ab dem Überschreiten der meldepflichtigen Erwerbsgrenze durch den Geschenkgeber, Geschenknehmer oder die mitwirkenden Rechtsanwälte oder Notare via FinanzOnline oder mittels Formular (Schenk 1) zu erfolgen.

Folgen einer unterlassenen Meldung

Wird die Meldung nicht durchgeführt, tritt in der Folge Beweislastumkehr ein. Das heißt, dass der Abgabepflichtige bei etwaigen Prüfungen der Finanzbehörde beweisen muss, dass eine Schenkung vorgelegen hat. Zusätzlich kann die Finanzbehörde gegenüber allen zur Meldung Verpflichteten eine Geldstrafe von bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung verhängen.

Wird eine Schenkungsmeldung unterlassen, kann dies grundsätzlich mittels Selbstanzeige saniert werden. Strafbefreiende Wirkung tritt jedoch nur dann ein, wenn die Selbstanzeige bis spätestens ein Jahr nach Ende der ursprünglichen 3-monatigen Meldepflicht erfolgt.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte **hier...**
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte **hier...**